

Schematischer Aufbau eines Vereins zur Förderung des Gemeinwesens

Kontrollorgan

Ernennung ist bei Erreichen oder Überschreiten von zwei der drei Schwellen lt. Art. 30 des GvD 117/2017 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erforderlich (150.000€ Vermögen, 300.000€ Einkünfte, 7 Angestellte oder mehr). Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Revision

Sofern zwei der drei Schwellen lt. Art. 31 GvD 117/2017 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden (1.500.000€ Vermögen, 3.000.000€ Einkünfte, 20 Angestellte oder mehr) muss zusätzlich zum Kontrollorgan die Revision vorgesehen werden. Wenn alle Mitglieder des Kontrollorgans in das für Revisoren vorgesehene Register eingetragen sind, kann das Kontrollorgan die Revision übernehmen.

↑ wählt, sofern die vorgesehenen Schwellen überschritten werden

Ausschuss (oder Vorstand)

Der Ausschuss muss aus mehreren Mitgliedern bestehen; er ist das Verwaltungsorgan des Vereins und seine Aufgaben müssen in der Satzung vorgesehen werden.

Vorsitzende/r (oder „Obmann“, Obfrau“ usw.)

Gesetzliche/r Vertretung des Vereins; führt den Vorsitz im Ausschuss und kann etwaige weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Satzung dies vorsieht (z.B. Einberufung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung). Es wird empfohlen, die Wahl eines/r Stellvertreters/in vorzusehen, bei dem/der es sich ebenfalls um ein Ausschussmitglied handelt.

↑ wählt

Schiedsgericht

Besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe ist die Entscheidung von internen Streitigkeiten, insbesondere unter den Mitgliedern und zwischen dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern (Kein obligatorisches Vereinsorgan)

Kassaprüfer

Es handelt sich um kein obligatorisches Vereinsorgan, und unterscheidet sich somit vom Kontrollorgan lt. Art. 30 des GvD 117/2017: Aufgabe ist meist die Kontrolle der Bilanz, die der Ausschuss vorbereitet, und die Erstellung des diesbezüglichen Berichts an die Mitgliederversammlung.

↑ Wählt, sofern diese Organe vom Statut vorgesehen sind

Mitgliederversammlung

Einberufung: Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zu Genehmigung der Bilanz des Vorjahres einberufen werden („ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung). Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies der Ausschuss mehrheitlich für notwendig erachtet oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt (Regelung für die anerkannten Vereine mit Rechtspersönlichkeit; empfohlen auch für nicht anerkannte Vereine).

Beschlussfähigkeit: Es wird empfohlen, die im Artikel 21 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Quoren anzuwenden (Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig". Bei Abänderung der Satzung muss ein Quorum vorgesehen werden, welches höher ist, als dasjenige, das für weniger grundlegende Beschlüsse (wie z.B. die Genehmigung der Bilanz oder die Wahl des Ausschusses) vorgesehen wird. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins; empfohlen wird das Quorum vorzusehen, welches die anerkannten Vereine mit Rechtspersönlichkeit beachten müssen („Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“).

Zuständigkeiten: Siehe nachfolgende Seite.

↑ die stimmberechtigten Mitglieder bilden

Vereinsmitglieder

Mitglied wird man entweder durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung (Gründungsakt) des Vereins oder durch Aufnahme, die das zuständige Vereinsorgan beschließt (Achtung: Wenn keine eigene Regelung getroffen wurde, erlangen neu aufgenommene Mitglieder das Stimmrecht erst drei Monate nach der Eintragung in das Mitgliederbuch). Vereine zur Förderung des Gemeinwesens müssen mindestens 7 Mitglieder haben, wenn es sich dabei um physische Personen handelt; sie können hingegen drei Mitglieder haben, wenn es sich dabei um (eingetragene) Vereine zur Förderung des Gemeinwesens handelt. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten aufnehmen, sofern dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist; die Anzahl der aufgenommenen anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten darf nicht mehr als 50% der Anzahl jener (Mitglieds-)Organisationen betragen, die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sind.

Die Rechte (u.a. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; die weiteren Rechte sind ebenfalls vom Statut vorzusehen) und Pflichten (Beachtung der Satzungen; aktive Mitwirkung und/oder Entrichtung des Mitgliedsbeitrages usw.) der Mitglieder müssen vom Statut vorgesehen werden.

Name, Rechtsform und Sitz:

✓Angabe der Vereinsbezeichnung und Bestimmung, die vorsieht, dass das Kürzel „VFG“ nach der Eintragung in das Verzeichnis als Verein zur Förderung des Gemeinwesens.

✓Rechtsform als Verein und Angabe des Vereinssitzes (Angabe der Adresse; möglich ist es vorzusehen, dass die Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde mit Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung erfolgen kann).

Zweck & Fehlen von Gewinnabsicht:

Angabe der bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen und des Fehlens von Gewinnabsichten. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

Tätigkeiten:

✓Der Verein muss zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, die der Art. 5 des GvD 117/2017 vorsieht; diese Tätigkeiten müssen ausdrücklich und wortgetreu im Statut angegeben werden. Es ist möglich, die genaue Tätigkeit im Anschluss präzise anzugeben.

✓Die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 kann erfolgen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist und im Statut das Vereinsorgan angegeben wird, das darüber bestimmt, welches Vereinsorgan darüber entscheidet; vorgesehen werden muss auch, dass die weiteren Tätigkeiten instrumentell (zweckdienlich) & sekundär (von untergeordneter Bedeutung) zur Haupttätigkeit sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen festgelegt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, müssen vorgesehen werden. Festzulegen sind auch die Grundzüge der Wahrnehmung dieses Rechts (Form des Antrages, zuständiges Vereinsorgan, maximale Fristen)

Angabe der Nutznießer der Tätigkeiten:

Angabe, für wen der Verein seine Tätigkeiten erbringt. Gemäß Art. 35 des Kodex des Dritten Sektors können die Tätigkeiten zugunsten der Vereinsmitglieder, deren Familienangehörigen oder von Dritten erbracht werden.

Ehrenamtlichkeit:

Die Vereinstätigkeit muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden.

Aufnahme neuer Mitglieder:

Angabe der Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahme aufgrund eines Antrags, Eintragung in das Mitgliederregister, zuständiges Vereinsorgan). Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein.

Ausschluss von Mitgliedern:

Gründe für den Ausschluss von Mitgliedern und zuständiges Vereinsorgan.

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

Die unveräußerliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung laut Art 25 des GvD 117/2017 müssen beachtet werden: a. die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl; b. die Wahl und die Abwahl des Subjekts, das mit der Rechnungsrevision betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist; c. die Genehmigung der Bilanz; d. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber; e. die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird; f. die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes; g. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung; h. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Mitgliederversammlung [oder einem anderen vom Statut vorgesehenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgan: Diese Möglichkeit besteht nur bei Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit] ausgewählt wird; i. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Elemente der Satzung eines
Vereins zur Förderung des
Gemeinwesens
(GvD 117/2017
„Kodex des Dritten Sektors“)

Vermögen:

Angabe, worin das Vermögen besteht (notwendig, wenn der Verein die Rechtspersönlichkeit beantragt).

Organe des Vereins:

Aufzählung der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Ausschuss, Vorsitzender. Kontrollorgan, falls erforderlich, es ist möglich weitere Vereinsorgane vorzusehen) und Regelung der Amtsdauer der gewählten Vereinsorgane.

Ausschuss und Vorsitzender:

✓Anzahl der Mitglieder des Ausschusses (Verwaltungsorgan) und dessen Aufgaben.
✓Regelung der rechtlichen Vertretung und der anderen Aufgaben des/der Vorsitzenden.

Kontrollorgan:

Kontrollorgan (Wahl durch die Mitgliederversammlung, wenn erforderlich; Anzahl und Aufgaben)

Eventuelle weitere Vereinsorgane:

Regelung der Aufgaben und der Anzahl der Mitglieder der übrigen Vereinsorgane (z.B. Schiedsgericht), wenn vorgesehen

Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, Anwendung.